

STATUTEN

ANiM

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

ANiM

besteht mit Sitz in Surses ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein ANiM bezweckt die Förderung der aktiven eigensinnig gemeinsinnigen Zukunftsgestaltung sowohl lokal / regional wie national und weltweit. ANiM betreibt insbesondere einen Think&MakeTank in Savognin, wirkt als Mutmacherei und stellt eine Plattform dar für Querdenker, Wissensaustausch, Netzwerk, Impulse und Inspiration.

ANiM erforscht, erprobt und befähigt zukünftige Lebens-, Arbeits- und Kulturformen.

ANiM kann sich an Organisationen beteiligen, die sich mit der aktiven, kreativen Zukunftsgestaltung sowie der besseren Vernetzung der Menschen befassen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 – Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins ANiM können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und die Bestrebungen von ANiM direkt oder indirekt unterstützen möchten.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 – Freunde von ANiM

Freunde von ANiM können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich durch Beitrittserklärung als Gönner zur ideellen Unterstützung von ANiM und zur Zahlung eines finanziellen Beitrages oder zur Erbringung eines Wissens- und Produktionsbeitrages verpflichten.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Details zur Mitgliedschaft Freunde von ANiM werden in einem Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung vom Verein ANiM verabschiedet wird.

Art. 5 - Austritt

Die ordentlichen Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

Art. 6 - Ausschluss

Der Vorstand schliesst ein ordentliches Mitglied aus:

- a. wenn die Mitgliedschaft dem Ansehen von ANiM abträglich ist
- b. wenn das Mitglied die Tätigkeit von ANiM behindert
- c. wenn für den Ausschluss andere, wichtige Gründe vorliegen

Über das Vorhandensein der Ausschlussgründe entscheidet der Vorstand nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 7 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen von ANiM.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 8 - Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Mitgliederbeiträge bis zum Ende ihrer Kündigungsfrist gemäss Artikel 5.

Art. 9 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten von ANiM haftet einzig dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von ANiM ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 10 - Organe

Die Organe von ANiM sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 11 – Generalversammlung

1. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c. die Festsetzung des Jahresbudgets
- d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e. die Entlastung des Vorstandes
- f. die Wahl der Revisionsstelle
- g. die Festlegung der ordentlichen Beiträge
- h. die Beschlussfassung über das Reglement der Mitgliedschaft Freunde von ANiM
- i. die Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder unterbreitet werden
- j. die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung von ANiM und die Liquidation des Vermögens

Art. 12

2. Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13

3. Einberufung

Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Sie hat die Verhandlungsgeschäfte sowie im Wortlaut allenfalls beantragte Statutenänderungen bekanntzugeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

4. Vorsitz

Vorsitzender der Versammlungen ist der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Sekretär/die Sekretärin. Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 15

5. Traktanden

Es darf einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind zu traktandieren, sofern sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden.

Art. 16

6. Beschlussfassung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 17 - Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die für eine wiederholbare Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Vorstandsmitglieder

Art. 18

2. Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste Organ. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b. den Erlass von Reglementen
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Buchführung
- e. die Festlegung des Geschäftsjahres
- f. die Organisation der Freunde von ANiM
- g. weitere, durch die Generalversammlung dem Vorstand übertragene Aufgaben

Der Vorstand organisiert seine Geschäftsführung und ist befugt im Rahmen des Budgets mit Dritten Verträge abzuschliessen. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art.19

3. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen durchzuführen ist.

Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich, 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste anzugeben, welche mit den notwendigen Entscheidungsunterlagen zu ergänzen ist.

Art. 20

4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen vor mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können in dringenden Fällen auch auf dem Korrespondenzweg (Brief, Email) gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

5. Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes diesem Vorgehen zustimmen.

Art. 22 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 1 Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Sie hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 528-530 des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Schlussbestimmungen

Art 23. – Auflösung

Für eine Auflösung von ANiM sind drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung von ANiM bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Mittel sollen im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 24 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 18. Oktober 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

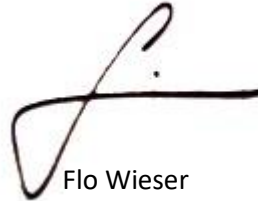
Savognin, 18. Oktober 2018



Niki Wiese
Präsidentin



Linda Netzer
Vize-Präsidentin



Flo Wieser
Gründungsmitglied